

MOTION von Hans Rudolf Haegi (EVP, Affoltern a.A.) und Mitunterzeichnende
betreffend Erarbeitung einer Vorlage zur Förderung der alternativen Nutzung von nicht mehr rein landwirtschaftlich genutzten Ökonomiegebäuden in der Landwirtschaftszone

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf der Basis von Art. 24 Abs. 1b RPV eine Vorlage auszuarbeiten, die es ermöglicht, die angestrebten Ziele (Verhinderung der Abwanderung, Stärkung der regionalen Struktur, Erhaltung von landwirtschaftlicher Gebäudesubstanz) zu erreichen, ohne dass eine Abparzellierung von Wohngebäuden und nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Ökonomiegebäuden vom zugehörigen Kulturland erfolgt.

Hans Rudolf Haegi

K. Schreiber	W. Kramer
K. Schärer	M. Ott
E. Frischknecht	F. Kundert
H. Kunz	S. Hohermuth
S. Huggel	M. Pestalozzi
Dr. E. Welti	Dr. M. Zingg
Dr. B. Ern	

Begründung:

Die eingehende Beratung der regierungsrätlichen Vorlage 3052 sowohl in der Raumplanungskommission als auch im Kantonsrat hat gezeigt, dass einerseits die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Gebieten gestärkt werden soll. Andererseits ist aber auch deutlich geworden, dass eine zusätzliche Besiedlung, insbesondere durch Zuzüger (und damit auch durch neue Wegpendler) nicht erwünscht ist.

Um den Strukturwandel in der Landwirtschaft durch eine unbefriedigende Massnahme nicht noch zu verstärken, muss ein Weg gefunden werden, dass

- die zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten auf Bauernbetrieben geschaffen werden;

- keine neuen Parzellenaufteilungen und damit auch keine Freistellungen vom landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetz erfolgen;
- über Servitute gesichert wird, dass diese zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze zur Verbesserung des Gesamteinkommens eines Bauernbetriebs (2-Familien-Betriebe) in späteren Jahren (bei familieninterner Hofabtretung oder bei Verkauf an einen Dritten) nicht verselbständigt werden können;
- die Finanzierungsmöglichkeiten im Falle des Landwirtschaftlichen Entschuldungsgesetzes LEG vom 12. Dezember 1940 und des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes EGG vom 12. Juni 1951 optimal ausgeschöpft werden können.

Mit dieser klar umrissenen, aber auch sehr restriktiven Lösung kann erreicht werden, dass sich die Liegenschaftpreise stabilisieren und jede Spekulation mit Landwirtschaftsland im Landwirtschaftsgebiet unterbunden wird. Der ansässigen Bevölkerung wird tatsächlich geholfen, ohne dass Schleusen geöffnet werden, die grosse finanzielle Mittel ins Landwirtschaftsgebiet einfliessen lassen.

Die Konsequenzen dieses Vorgehens wären, dass die zur Diskussion stehenden Liegenschaften, sogar unabhängig von der Selbstbewirtschaftung (von Hof und Land), grundsätzlich landwirtschaftlich bleiben. Die Verkehrswerte bleiben im heutigen (landwirtschaftlichen) Bereich und gleichen sich nicht dem Niveau in den Bauzonen an.

Eine Umgestaltung ehemaliger landwirtschaftlicher Ökonomiegebäude bzw. eine beschränkte Erweiterung des Wohnraums (gängige Regelung hinsichtlich Stöcklibauten) wäre trotzdem möglich. Der Bezug zur Landwirtschaft bliebe indessen gewahrt (zugehöriges Kulturland). Die Frage einer gezielten, aber begrenzten Förderung solcher Existenzen durch die Öffentlichkeit wäre ebenfalls zu prüfen. Einerseits ginge es um die Schaffung von Zu- oder Nebenerwerb für die zweite erwerbsfähige Generation auf dem Landwirtschaftsbetrieb. Andererseits könnten kleinere (hinsichtlich Arbeitskräften aber eng umgrenzte) Gewerbebetriebe geschaffen werden, die die örtliche Entwicklung stärken könnten.

Über diesen Grundbedarf hinausgehende, zusätzliche Wohnungen (wie das gemäss Vorlage 3052 möglich gewesen wäre) würden indessen nur dazu beitragen, dass neue Pendlerexistenzen geschaffen werden. Für den Weg zur Arbeit wäre man auf das private Motorfahrzeug angewiesen. Dies kann somit verhindert werden.